

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Artikel: Ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über Baurechtsausmittlungsgesuche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfen, hinsichtlich welcher besondere Entlassungsbegehren seitens der betreffenden Eigentümer nicht vorliegen.

Der Regierungsrat hat diese Frage bejaht. Denn bei der Beurteilung von Perimeterrekursen handelt es sich um eine im Administrativverfahren, auf das die zivilprozessualen Grundsätze nicht ohne weiteres angewendet werden können, endgültig zu erledigende Angelegenheit. Dem Regierungsrat, als der obersten Administrativinstanz, ist gemäß Art. 60 und 66 der Kantonsverfassung die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze übertragen. Er kann daher solche administrative Anordnungen und Verfügungen der genannten Behörden, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen, gänzlich aufheben oder bloß ändern. Dies gilt insbesondere für Verfügungen auf dem Gebiete des Straßensystems, wo dem Regierungsrat gemäß den geltenden Gesetzen in Bezug auf das Verhalten der Gemeinden und deren Behörden weitgehende Kompetenzen zugeschieden sind. Für die Umgrenzung des Perimeters fällt hauptsächlich noch in Betracht, daß dieselbe als Einheit aufgefaßt und behandelt werden muß. Ist sie auf Grund erhobener Rekurse in einem Teile abzuändern, so muß sie häufig, wollen nicht unbillige Härten und oft auch Willkürlichkeiten und Widersinnigkeiten geschaffen werden, auch im übrigen Teile eine Revision erfahren. Aus diesen Gründen ist es eine gefestigte Praxis des Regierungsrates, welche bei der Erledigung der Kassationsbeschwerde betreffend Festsetzung des beitragspflichtigen Perimeters für die Gottfried Keller- und Berneggstraße auch vom Großen Rat sanktioniert wurde, im gegebenen Falle entweder den Perimeter definitiv zu erledigen und dabei eventuell auch solche Eigenschaften aus demselben zu entlassen, deren Eigentümer nicht rekuriert haben, oder dann den Perimeter zur neuen Behandlung und abermaligen Auflage an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit dem Auftrage, hierbei offenbare Unbilligkeiten, die sich zufolge Entlassungen aus der beteiligten Gegend für die Eigentümer anderer Eigenschaften, welche nicht rekuriert haben, ergeben, zu korrigieren.

4. Perimeterunternehmen und perimeterpflichtiges Grundstück in verschiedenen Gemeinden.

In einer Perimeterrekurs eingabe wurde die Ansicht geäußert, in der Gemeinde A gelegenes Gebiet dürfe nicht mit Baukosten solcher Straßen, die in der Gemeinde B erstellt worden seien, belastet werden. Der Regierungsrat hat diese Ansicht als irrtümlich bezeichnet. Das Straßengesetz kennt in dieser Beziehung keine Gemeindegrenzen. Es stellt vielmehr auf die „beteiligte“ Gegend ab. Einen gewissen Vorbehalt macht einzig Art. 29 leg. cit., indem hier bestimmt wird, daß, wenn für Straßenbauten II. und III. Klasse, bei welchen Gebiete verschiedener politischer Gemeinden in Betracht fallen, die Bestimmungen in den Art. 24, 25 oder 28, welche auch die Kostendeckung und das Perimeterverfahren regeln, in Anwendung gebracht werden wollen, der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, welche das Hauptbedürfnis an dem fraglichen Bau hat, das Erforderliche anzuordnen habe, daß dabei aber dem Gemeinderat der andern Gemeinde Gelegenheit zur Geltendmachung der Interessen derselben zu verschaffen sei. Letzteres ist aber, wie sich aus den Akten ergibt, auf das konkrete Straßenunternehmen gesehen.

5. Beschränkung der Aufgabe des Regierungsrates in der Beurteilung von Perimeterrekursen.

In dieser Beziehung führte der Regierungsrat anlässlich der Erledigung eines konkreten Perimeterrekursanstandes folgendes aus: Bei der Umgrenzung eines

Perimeters kommt mangels ganz bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte dem subjektiven Ermessen der umgrenzenden Personen notwendigerweise eine nicht unbedeutende Rolle zu. Aus diesem Grunde kann es nicht Aufgabe der Rekursinstanz sein, die an sie weitergezogene Perimeterumgrenzung schon dann abzuändern, wenn nach ihrer Ansicht für eine Abänderung zwar gewisse Gründe sprechen, aber auch die bisherige Perimeterlinie nicht als durchaus unbegründet erscheint. Zur Vornahme einer Änderung im Rekursverfahren ist vielmehr nötig, daß ein offensichtlicher Verstoß gegen die Billigkeit, eine offenbare Verkennung maßgebender tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse vorliegt.

Ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über Baurechtsausmittlungsgesuche.

(Korrespondenz.)

Mehrere lokale Baureglemente enthalten die Bestimmung, daß in Fällen, wo es sich nicht um ein eigentliches Baugesuch, sondern lediglich um die „Ausmittlung von Rechtsverhältnissen“ handle, der Behörde nicht detaillierte Baupläne eingereicht werden müssen, sondern die Eingabe einer beschränkten Anzahl solcher, verbunden mit der Aufstellung von Bauvisieren (Baugespannen) genüge. In einem konkreten Rechtsfalle hatte der Regierungsrat sich darüber auszusprechen, in welcher Weise „Baurechtsvermittlungsgesuche“ von der Behörde zu behandeln seien. Hierüber führte der Regierungsrat folgendes aus.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf die Bedeutung und den Sinn der Worte „Ausmittlung von Rechtsverhältnissen“ abzustellen. Diese Worte können vernünftigerweise nichts anderes bedeuten, als „Feststellung von privaten Rechtsverhältnissen“. Ausdrücklich in diesem Sinne lautet z. B. auch die analoge Vorschrift in Art. 4 Ziffer 5 des Nachtrages der Tablater Bauordnung vom 22. Oktober/2. November 1912. (In der vorliegenden Rekursangelegenheit handelte es sich um eine andere Gemeinde, deren Bauordnung nicht ausdrücklich von „privaten“ Rechtsverhältnissen spricht.) Daß es sich offenbar nicht um die Ausmittlung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse handeln kann, ergibt sich namentlich aus dem Umfande, daß diese sozusagen jeden Tag auf Veranlassung der Gemeindebehörde wechseln können. Der Gemeinderat braucht nur die Abänderung eines Baureglementes vorzunehmen oder einen Baulinienplan neu aufzustellen oder abzuändern. In jedem solchen Falle würde daher der früher erteilte Bescheid auf eine bloße öffentlich-rechtliche Baurechtsausmittlung ohne weiteres hinfallen. Eine derartige Baurechtsausmittlung hätte daher auch einen zweifelhaften Wert. Sie wäre höchstens geeignet, beim Grundigentümer unrichtige Ansichten über die tatsächlich bestehenden baupolizeirechtlichen Verhältnisse zu erwecken. Wenn es sich demnach beim Baurechtsausmittlungsgesuch nur um die Ausmittlung privater Rechtsverhältnisse handelt, so kann die behördliche Behandlung desselben nur darin bestehen, daß es den Beteiligten im Sinne von Art. 131 CG zum ZGB zur Kenntnis gebracht werde und daß ferner allfällige privatrechtliche Einsprüche entgegengenommen und dem Baugesuchsteller zugestellt werden, damit dieser deren Aufhebung beim Richter verlangen kann. Ein Mehreres hat dagegen die Behörde nicht vorzunehmen. Insbesondere braucht sie die dem Baugesuch beigegebenen Unterlagen nicht auf deren Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu überprüfen und gestützt darauf irgend welchen Baubescheid zu erteilen.